

MERKBLATT

ABS 2/ABS 3

FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RENOVATIONEN VON SELBST GENUTZTEM WOHNHEIGENTUM (WEF)

Das Vorsorgeguthaben dient u.a. dem Zweck, den Wert einer selbst genutzten Liegenschaft mittels angemessener Renovations- und Umbauarbeiten zu erhalten.

Die nachfolgende Liste, soll eine Orientierung geben, welche Renovationen aus Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge finanziert werden können. Die endgültige Beurteilung obliegt der Stiftung.

Finanzierung möglich:

- Innenraum des Wohnhauses (Böden, Wände, Decken, Türen)
- Ausbau Keller oder Dachstock zu Wohnraum, beheizter Wintergarten
- Fassade, Dach, Türen, Fenster (inkl. Rollläden, Fensterläden)
- Heizungsanlagen und Installationen (Radiatoren, Solar, Boiler), einmalige Anschlussgebühr an einen Fernwärmeverband sowie deren Anschlussinstallationen
- Ersatz Küche (inkl. Küchengeräte wie Kühlschrank, Ofen, Herd)
- Ersatz Bad und WC
- Elektroinstallationen inkl. Solaranlagen und Leitungen (Solaranlagen nur Anteil Eigenbedarf, siehe Formular "Deklaration Anlagekosten für Photovoltaikanlage")
- Kanalisations- und Wasseranschlüsse

Finanzierung nicht möglich:

- Unterhaltsservice und Unterhaltsarbeiten
- Serviceabonnemente, Gebühren
- Terrasse / Balkon / unbeheizter Wintergarten
- Sauna, Solarium, Fitnessraum
- Umgebungsarbeiten wie:
Gartengestaltung, Gartenbepflanzung, Gartenofen, Grillplatz, Pergola, Sitzplatz, Swimmingpool, Garage, Parkplatz, Unterstand, Gartenzaun
- nur Elektrogeräte
- Bauland
- selbstdurchgeführte Renovationen werden nicht übernommen (z.B. Kassenbelege von Baumärkten)
- Architekturhonorar / Verrechnung von Eigenleistungen

Bitte beachten Sie,

- dass die Liste nicht abschliessend ist
- dass die verbindliche Beurteilung nur im Einzelfall und nach Eintreffen des offiziellen Auszahlungsformulars der Stiftung inklusive vollständiger Dokumentation erfolgen kann.
- dass Rechnungen nicht älter als ein Jahr zurückliegen dürfen
- dass ein WEF-Vorbezug (Bezug für selbstgenutztes Wohneigentum) frühestens 1,5 Jahren vor dem Bezug der Wohnung/des Hauses möglich ist
- dass ein WEF-Vorbezug nur alle 5 Jahre möglich ist und nur bis 5 Jahre vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze
- dass es bei der 2. Säule Einschränkungen ab Alter 50zig gibt